



## Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2011

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission  
vom 12. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 12. Juni 2012 hat – im Anschluss an die Visitation des Obergerichts – die engere Justizprüfungskommission (JPK) in Anwesenheit von Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2011 beraten. Das Protokoll führte die Sekretärin der JPK, Annatina Caviezel.

Im Vorfeld dieser Kommissionssitzung haben zwei Delegationen der JPK die verschiedenen Instanzen visitiert.

Eine Delegation bestehend aus Georges Helfenstein, Alois Gössi und Adrian Andermatt besuchte am 7. Mai 2012 die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht. Erstmals seit Einführung des Gesetzes über die Ombudsstelle vom 27. Mai 2010 (Ombudsgesetz; BGS 156.1) wurde von Werner Villiger, Kurt Balmer, Alois Gössi und Adrian Andermatt gleichentags auch die Ombudsstelle visitiert. Eine weitere Delegation mit Daniel Thomas Burch, Manuel Brandenburg und Kurt Balmer besuchte am 8. Mai 2011 das Kantonsgericht und den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD). Am 12. Juni 2012 visitierte die engere JPK das Obergericht.

Der VBD untersteht nicht der Justiz, sondern der Sicherheitsdirektion, weshalb Ausführungen zu diesem Amt grundsätzlich nicht Gegenstand des Rechenschaftsberichts des Obergerichts sind. Es sei hier aber erwähnt, dass die Kommission ihrer Aufsichtspflicht nachkam und feststellen konnte, dass die Arbeitsabläufe im VBD reibungslos funktionieren und die Geschäftskontrolle insb. Verjährungskontrolle gewährleistet ist. Erwähnenswert ist weiter, dass die Strafvollzugskosten durch einen Einzelfall erheblich beeinflusst worden sind (dieser Fall machte ca. 1/5 der Gesamtvollzugskosten aus).

Auch die Ombudsstelle untersteht nicht der Justiz, ist überdies verwaltungsunabhängig und nur administrativ der Staatskanzlei zugeordnet. Sie untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrats (ausgeübt durch die JPK) und hat dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten (§ 15 Abs. 3 Ombudsgesetz). In diesem Zusammenhang konnte sich die JPK von der Geschäftsführung ein Bild machen und feststellen, dass auch diese ihre Funktionen zielgerichtet wahrnimmt und im Vergleich zum ehemaligen Vermittler in Konfliktsituationen in einem leicht erhöhten Mass in Anspruch genommen wurde, was durch die erweiterte Zuständigkeit (auf Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie auf verwaltungsinterne Personal Konflikte) erklärt werden kann. Im Rahmen eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens verzögerte sich die Fallerledigung unter anderem deshalb, weil die Ombudsfrau der JPK die Einsicht in die relevanten Akten des Beschwerdeführers verweigerte. Zur Begründung führte sie an, dass der Beschwerdeführer sie nicht von der Schweigepflicht entbunden hätte und es ihr deswegen verwehrt sei, dem Ersuchen um Berichterstattung und Akteneinsicht nachzukommen. Die JPK möchte an dieser Stelle festhalten, dass nach ihrer Ansicht ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen die Ombudsperson ein Akteneinsichtsrecht der Aufsichtsinstanz (JPK) impliziert. Die Frage der Akteneinsicht wurde nicht abschliessend geklärt, da der betroffene Beschwerdeführer schliesslich doch noch in die Akteneinsicht einwilligte. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen mit Bezug auf die Unabhängigkeit der Ombudsstelle. Es ist festzulegen, welche Rechtsgrundlagen für die Ombudsstelle neben dem Ombudsgesetz gelten (Personalrecht, Fi-

nanzhaushaltsgesetz, Archivgesetz) und wer für die Prüfung von deren Einhaltung zuständig ist (vgl. Stawikobericht 2157.1). Die Justizprüfungskommission wird dazu weitere Abklärungen vornehmen.

Die JPK hat auch in diesem Jahr – wie schon in den Vorjahren – bei den Visitationen bei jeder Instanz strikte überprüft, ob Fälle liegen bleiben, wie viele Pendenzen vorhanden sind und wie lange die durchschnittliche Verfahrensdauer war.

## **I. Grundsätzliche Feststellungen**

Der Geschäftsgang in der Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug ist intakt. Der grösste Teil der Verfahren wird innert angemessener Frist bearbeitet. Nur vereinzelt kam es zu Verletzungen des Beschleunigungsgebots, welche aber nur zu geringfügigen Reduktionen des Strafmasses führten.

Die durch Einführung der eidg. Zivilprozessordnung (ZPO) erhöhte Kompetenz der Friedensrichterinnen und Friedensrichter (Entscheidungsbefugnis bis zu einem Streitwert von CHF 2'000) hat sich problemlos eingespielt. Ausbildungslehrgänge wurden vermehrt angeboten und gut besucht. Anhand der statistischen Angaben lässt sich schliessen, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter – nebst den sehr effizient arbeitenden Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht sowie Miet- und Pachtrecht – nach wie vor einen engagierten Einsatz in der Streitschlichtung leisten und damit wesentlich zur Entlastung der ordentlichen Zivilgerichte beitragen. Zusammenfassend sei nochmals erwähnt, dass aus heutiger Sicht der Kantonsrat mit der Beibehaltung der gemeindlichen Friedensrichterämter richtig lag.

Die Anpassungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Zivilprozess- und Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011 waren zu Beginn des Berichtsjahres praktisch abgeschlossen. Die Umsetzung der neuen Strafprozessordnung hat beim Strafgericht zahlreichen Mehraufwand mit sich gebracht. Beim Kantonsgericht ist der zusätzliche Arbeitsaufwand durch die neue ZPO erstaunlich reibungslos verlaufen. Die Praxis wird weiter zeigen, wie sich die neuen Prozessordnungen auf die Verfahren auswirken.

Die JPK hat – wie im letztjährigen Rechenschaftsbericht erwähnt – auf Anregung des Kantons- und Obergerichts die Schaffung eines institutionalisierten Gremiums für die Richterwahlen geprüft. Nachdem im neuen Gerichtsorganisationsgesetz vom 26. August 2010 (BGS 161.1) unter § 67 die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Gerichte definiert sind, kam die JPK zum Schluss, dass sich damit das Problem der informellen, überparteilichen Richtergruppe (auch „Postenschacherkommission“ genannt) entschärft hat. Diese setzt sich dafür ein, dass eine stille Wahl stattfinden kann, indem sich die Parteien vorgängig der Wahl im Rahmen des Kantonsratsproporz auf die Kandidatinnen und Kandidaten einigen. Die Tatsache, dass es sich bei der Richterwahl um eine Volkswahl handelt, macht es zudem schwierig, die Wahlvorbereitung auf Stufe Kantonsrat zu institutionalisieren.

## II. Staatsanwaltschaft

Die JPK erhielt einen sehr guten Eindruck vom neu zusammengesetzten Führungsteam bei der Staatsanwaltschaft, welches vom Amt offensichtlich auch gut akzeptiert wird.

In der Staatsanwaltschaft hat die Arbeitsbelastung durch die Aufstockung um je eine Staatsanwaltschaftsstelle in der I. und II. Abteilung wieder ein vernünftiges Mass angenommen. Der Pendenzenstand konnte in der I. Abteilung reduziert werden, in der II. und III. Abteilung blieben die Pendenzen praktisch konstant. Zusammenfassend ist die Arbeitsbelastung in der I. bis III. Abteilung zwar immer noch hoch, aber zu bewältigen. In der IV. Abteilung ist die Zahl der Falleingänge in Folge der Aufnahme der operativen Tätigkeit des Dienstes Jugenddelikte der Zuger Polizei seit 1. Mai 2011 massiv angestiegen.

In diesem Zusammenhang ist die sehr effiziente Zusammenarbeit zwischen der Zuger Polizei und dem Jugendanwalt hervorzuheben. Die JPK hat sich darüber orientieren lassen und wertet positiv, dass der neue Jugendanwalt begangene Delikte von Jugendlichen konsequent ahndet und vermehrt gezielte Kontrollen, Hausbesuche und direkte Zuführungen von Jugendlichen vornimmt, sowie auch angeordnete Massnahmen vermehrt kontrolliert. Ebenfalls begrüsst es die JPK, dass die Eltern der betroffenen Jugendlichen persönlich vorgeladen werden. Dieses konsequente Vorgehen erzeugt eine erhöhte präventive Wirkung. Dass die Strafe unmittelbar nach der Tat erfolgen soll, erachtet die JPK als wichtig. Dank hoher Effizienz der Polizei und des Jugendanwalts betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen Eingang und Erledigung eines Falles nur 22 Tage. Die Verstärkung des Jugenddienstes der Zuger Polizei hat zur Folge, dass nun auch die Jugendanwaltschaft personell verstärkt werden muss. Die JPK unterstützt die entsprechenden Personalbegehren der Staatsanwaltschaft; das Plenum des Obergerichts hat dem Antrag bereits statt gegeben.

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung erhoben worden. Es mussten keine Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden.

Mit der Einführung des sog. Schnellrichterverfahrens im Bereich straffällig gewordener AsylbewerberInnen konnte ein effizientes und erfolgreiches Mittel geschaffen werden, welches die gewünschte Wirkung zu erzielen vermochte. Die Delinquenz der NEE/NAE-Täter hat sich gemäss Erkenntnissen der Zuger Polizei seither reduziert. Für diese Verfahren werden wieder 10 bis 20% Zusatzpensum bei der Staatsanwaltschaft beantragt. Problematisch ist laut dem Amtsleiter des VBD's allerdings die Situation der mangelnden Vollzugsplätze. Bezüglich der Präventivwirkung dieses Vorgehens gehen die Meinungen von Staatsanwaltschaft und VBD auseinander.

Der EVZ-Schnellrichter wird bei Bedarf eingesetzt. Die Staatsanwaltschaft hält sich entsprechend der Gefährdungskategorisierung durch die Zuger Polizei bereit, Schnellrichter-Einsätze zu leisten. Bei sog. Hochrisikospiele ist der Schnellrichter-Pikett-Staatsanwalt im Hauptgebäude der Zuger Polizei stationiert, um zeitverzugslos handeln zu können.

Weiter wies die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass eine Projektgruppe Vermögenseinziehung eingesetzt wurde, welche die Grundlagen zu einer konsequenten und erfolgsversprechenden Vermögenseinziehung erarbeitet. Für deren allfällige Umsetzung ist mit einer personellen Aufstockung zu rechnen.

### III. Strafgericht

Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) brachte, wie erwartet, zahlreichen Mehraufwand bzw. eine Erhöhung des durchschnittlichen Aufwandes zur Erledigung eines Gerichtsverfahrens mit sich. Die grösseren und grossen Verfahren werden unter der neuen Strafprozessordnung insgesamt tendenziell länger dauern, insb. die Hauptverhandlungen. Weiter weist das Strafgericht darauf hin, dass die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz auf zwei Jahre Freiheitsstrafe von einzelnen Richterinnen und Richtern weiterhin kritisiert wird. Die JPK zeigt gewisses Verständnis für diese Kritik, sieht aber derzeit keinen Handlungsbedarf. Die Regelung ist noch sehr jung; es sollen erst einmal ein paar Jahre Erfahrungen damit gesammelt werden.

Wie erwartet kam es durch die Erhöhung der Spruchkompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter zu einer Verlagerung der Anklagen vom Kollegialgericht auf die Einzelrichterinnen und Einzelrichter, was trotz erheblicher Steigerung der Erledigungsquote zu einer Erhöhung des Pendenzenstandes bei den Einzelrichterfällen führte. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsaufwand des Zwangsmassnahmengerichts bei Entsiegelungsverfahren (Art. 248 Abs. 1 StPO) führt das Strafgericht aus, dass in der im Gesetz vorgesehenen Monatsfrist ein Entsiegelungsverfahren – mit wenigen Ausnahmen – nicht durchführbar sein werde. Ohne konstruktive Mitarbeit von Staatsanwaltschaft und Gesuchsgegnerschaft könne sich unter Umständen ein mehrwöchiger Arbeitsaufwand mit entsprechend hohen Kosten ergeben. Problematisch seien insbesondere Fälle mit grossen i.d.R. unfiltrierten Datenmengen. Meist sei nicht sofort erkennbar, welche Daten überhaupt beweisrelevant seien.

Die anlässlich der letztjährigen Visitation festgestellten ältesten Pendenzen konnten im Berichtsjahr durch Prioritätensetzung der Strafgerichtspräsidentin reduziert werden. Im Zeitpunkt der Visitation waren aber immer noch zwei Fälle mit Eingang 2008 pendent. Beim ersten Fall fand die Hauptverhandlung bereits am 29. Januar 2009 statt, der Fall ist seither spruchreif. Beim anderen Fall handelt es sich um eine Begründungspendenz (Urteilsberatung 22.12.2011). Nach Ansicht der JPK sind solche Verzögerungen nicht tragbar. Sie hat diese Pendenzen an der Visitation klar moniert und auf prioritäre Erledigung im Jahr 2012 gedrängt. Das Obergericht als Aufsichtsinstanz wird diese Pendenzen weiterhin und laufend im Auge behalten. Weiter sind unter den ältesten Pendenzen ein Fall mit Eingang 2009 und ein weiterer Fall mit Eingang 2010 aufgeführt. Diese sollten laut Strafgericht nach Möglichkeit ebenfalls im Jahr 2012 erledigt werden können. Abgesehen von diesen Pendenzen können die Fälle zeitgerecht erledigt werden. Die personelle Situation beurteilt das Obergericht und auch das Strafgericht selbst als angemessen, die Arbeitsbelastung als normal, sodass auch die seit 1. Januar 2009 freie Gerichtsschreiberstelle derzeit nicht beansprucht werden muss.

In der Berichtsperiode wurde kein Verfahren integral eingestellt, hingegen kam es wie auch schon in den Vorjahren vor, dass bei Verfahren mit mehreren Delikten einzelne Vorwürfe (i.d.R. Übertretungen oder Vergehen) zufolge Verjährung nicht mehr beurteilt werden konnten, was aber aus verfahrenstechnischer Sicht grundsätzlich vertretbar ist. Das Strafgericht führt eine Verjährungskontrolle und richtet die Planung danach aus. Manchmal werden Verfahren, in denen eine Verjährung droht, vorgezogen oder abgetrennt.

In Bezug auf die Verfahrensdauer konnten die Zielvorgaben mehrheitlich erreicht werden, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots mit der Folge einer Strafmilderung fand auf Stufe des Strafgerichts in zwei Verfahren statt. Rückblickend auf die letzten zehn Jahre sind die Fälle, in

denen es zu einer Strafmilderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots gekommen ist, abnehmend.

#### **IV. Kantonsgericht**

Die parallele Anwendung von altem und neuem Prozessrecht hat keine nennenswerten Schwierigkeiten verursacht. Es ist laut Kantonsgerichtspräsident noch verfrüht, bezüglich der Auswirkungen der neuen ZPO genaue Angaben zu machen, denn es wird sich erst mit der Zeit zeigen, wie weit eine rationelle Prozessführung unter der neuen ZPO möglich ist. Einige noch offene Fragen müssen erst noch durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts geklärt werden (z.B. richterliche Fragepflicht). In Bezug auf die neu eingeführte Einigungsverhandlung im Ehescheidungsverfahren hat das Bundesgericht inzwischen entschieden, dass eine solche grundsätzlich bei allen Scheidungsklagen, ob begründet oder nicht, voranzugehen hat, was einen Mehraufwand verursachen wird.

Das Kantonsgericht hat in der Berichtsperiode aufgrund eines Pendenzenüberhanges in der 1. Abteilung ein Sanierungskonzept mit verschiedenen, teilweise organisatorischen Massnahmen beschlossen, was zusammen mit dem Einsatz eines Springers laut Kantonsgericht zu einer erheblichen Entschärfung der Pendenzenlage geführt hat.

Die befristete Springer-Gerichtsschreiberstelle wurde dem Kantonsgericht bis Ende September 2012 bewilligt, danach wird diese bei der Staatsanwaltschaft, voraussichtlich beim Jugendanwalt, eingesetzt. Laut Kantonsgericht wäre die Beibehaltung dieser Springerstelle ein dringendes Postulat. Diese Institution habe es dem Kantonsgericht ermöglicht, punktuell auftretende Überlastungen zu mildern und personelle Vakanzen zu überbrücken. Das Begehren läuft aber auf eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle hinaus. Das Obergericht, welches den Überblick über die Belastungssituation aller Gerichte und der Staatsanwaltschaft hat, bewilligt die Springerstelle dort, wo diese am dringendsten benötigt wird. Aufgrund der Belastung und der Fallzahlen beim Kantonsgericht ist laut Obergericht der weitere Einsatz eines Springers bzw. einer Springerin derzeit nicht gerechtfertigt.

Im Berichtsjahr gab es nur in vereinzelt Fällen längere Bearbeitungslücken<sup>1</sup>. Der Kantonsgerichtspräsident hat der Justizprüfungskommission eine Liste abgegeben, auf welcher die ältesten Pendenzen aufgeführt sind. Bei den meisten alten Fällen liegt die Verfahrensverzögerung in Umständen, die der Verfahrensleitung des Gerichts entzogen sind (Expertisen, Sistierung, intern. Rechtshilfe). Beschwerden wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung sind im Berichtsjahr keine erhoben worden.

Zusammenfassend ist die Arbeitsbelastung beim Kantonsgericht nach wie vor hoch, aber mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen zu bewältigen. Sollten die im Rechenschaftsbericht erwähnten 112 Kollokationsklagen zur Beurteilung gelangen, müssten ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden.

---

<sup>1</sup> Unterlassen von Bearbeitungsschritten während längerer Zeit, die darauf abzielen, das Verfahren fortzusetzen bzw. abzuschliessen.

## V. Obergericht

Die personellen Ressourcen der neuen II. Zivilabteilung konnten anfänglich auch für die Bearbeitung der Pendenzen der früheren Beschwerdeinstanz, der Justizkommission, eingesetzt werden. Praktisch sämtliche dieser Verfahren haben sich im 1. Halbjahr erledigt.

In der Strafrechtlichen Abteilung konnten die Ziele betr. Pendenzenabbau nicht erreicht werden. Dies ist laut Obergericht darauf zurückzuführen, dass die Eingänge nicht zurückgingen und es bei der Gerichtsschreiberstelle zu einem personellen Wechsel kam. Da der jetzige Abteilungspräsident ehemals als Staatsanwalt tätig war, mussten alte Fälle wegen Vorbefassung teilweise umverteilt werden.

Bei den Beschwerdeabteilungen konnten die Ziele betreffend Prozessdauer grösstenteils erreicht werden.

Im Bereich der Justizverwaltung ist auf den Erlass der neuen Verordnung des Obergerichts über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege hinzuweisen (KoV OG; BGS 161.7), welche per 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Tarifierhöhung wird u.a. damit begründet, dass neu Kanzleigeühren aller Art (z.B. Schreibgebühren, Zustellungsgebühren, Kopierkosten etc.), welche bis zum Inkrafttreten der ZPO zusätzlich erhoben werden konnten, nicht mehr separat in Rechnung gestellt werden können, sondern in die Pauschale integriert werden müssen. Zwecks Einheitlichkeit wurden diese Gebühren auch im Strafverfahren in die Entscheidgebühr eingeschlossen. Zudem ist seit Ende 1995 (Erlass der alten Kostenverordnung) bis Ende 2011 eine Teuerung von 12.4% eingetreten. Die JPK hat die rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung (§ 33 Abs. 2 KoV OG) und somit Anwendbarkeit der neuen, erhöhten Tarife auf alle am 1. Januar 2012 hängigen Verfahren bezüglich der Rechtsstaatlichkeit kritisch gewürdigt. Diese Bestimmung entspricht der Bestimmung in der alten Verordnung von 1995 (§ 26). Laut Ober-, Kantons- und Strafgericht wird bei der Kostenauflegung im Rahmen des Ermessens Rücksicht auf alte Prozesse genommen, in dem Sinne, dass sich diese im unteren Bereich des richterlichen Ermessens bewegen.

Das Obergericht war in dieser Berichtsperiode u.a. auch mit der Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts beschäftigt, weshalb es sich nicht mehr mit der Gesetzesänderung bezüglich Anwaltsprüfung (Zulassung, Praxisdauer) befassen konnte. Die Ausarbeitung dieser Vorlage ist im Jahr 2012 geplant. Darüber hinaus wird sich das Obergericht in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsdirektion auch mit dem Erlass einer Dolmetscherverordnung befassen. Nachdem laut Obergericht immer noch Unterschiede zwischen einzelnen Verwaltungsstellen und den Gerichten betreffend Entlohnung der Dolmetscherpersonen bestünden und auch die Qualität der Dolmetscher und Dolmetscherinnen nach wie vor teilweise fraglich sei, erscheine es notwendig, eine einheitliche Dolmetscherverordnung für die Verwaltung und Gerichte zu erlassen.

**VI. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen einstimmig mit 7:0 Stimmen

1. den Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2011 zu genehmigen; und
2. den Richterinnen und Richtern sowie allen Mitarbeitenden der Zivil- und Strafrechtspflege, der Ombudsstelle und des Vollzugs- und Bewährungsdienstes den besten Dank für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz auszusprechen.

Zug, 12. Juni 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Werner Villiger